



Datum: 16. April 2024
Zl.: D52418/04122024

SachbearbeiterIn: **Romana Klopf**
Telefon: 07952 8255-230
E-Mail: klopfr@st-leonhard.ooe.gv.at

Amtszeiten:
Montag - Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr

Ploier + Hörmann Baugesellschaft mbH
Wiener Bundesstraße 235
4050 Traun

Arbeiten auf oder neben der Straße; Verordnung

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Leonhard bei Freistadt (bezugnehmend auf die Übertragungsverordnung vom 14. Juni 2016, lt. § 1 Ziffer 5 und Ziffer 14) für die nachstehend durchzuführenden Arbeiten auf oder neben der Straße wird gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960, BGBl 159/1960 igF aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Art der Arbeiten: Grabungsarbeiten zur Glasfaserverkabelung auf Parz. 4371, 4310/3, 4302/2, 4301/1, 4301/3, 4300/1 und 4297, KG St. Leonhard (41217), sowie Parz. 5324/1, 5326/1, 5327/1 und 5328 – KG Herzogreith (41203)

Straße: Güterweg Promenedt (inkl. Zuf. Untergschwendt, Zuf. Schläger und Zuf. Pfartlmühle)

Ausführung durch Ploier+Hörmann Baugesellschaft mbH, Wiener Bundesstraße 235, 4050 Traun

§ 1

Das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist im Bereich von 250 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle in beiden Richtungen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960)

§ 2

Das Fahren im Bereich

- a) 50 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle (falls nachfolgend keine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h kundgemacht wird, im Bereich von 50 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle) mit einer höheren Geschwindigkeit als 50 km/h und

- b) 10 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 km/h in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gem. § 52 lit. A Ziff. 11 StVO 1960)
- c) Halbseitige Behinderung bzw. Sperre (zufahrt für Anrainer gestattet) ist ordnungsgemäß kundzumachen.

§ 3

Lenker von Fahrzeugen, die sich auf einem durch die Arbeitsstelle gesperrten Fahrstreifen auf die Arbeitsstelle zu bewegen, haben am Beginn der Arbeitsstelle den aus ihrer Sicht freien Fahrstreifen zu benützen. („vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gem. § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

§ 4

Diese Verordnung ist in der Zeit von 17. April 2024 bis 14. Juni 2024 gültig.

§ 5

- 1) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gem. § 44 StVO 1960 durch die in den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung angeführten Verkehrszeichen und tritt mit deren Anbringen in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- 2) Die Organe des Bauführers sind ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der in den §§ 1 bis 3 angeführten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen.

Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Der Bürgermeister
Andreas Derntl

elektronisch gefertigt: